

GZ.: BMI-LR2230/0096-II/2/2018

22/19

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Betreff: Assistenzleistung des österreichischen Bundesheeres zur Überwachung ausländischer Vertretungen und sonstigen gefährdeten Objekten während der österreichischen EU-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2018

Vortrag an den Ministerrat

Vom 01.07.2018 bis 31.12.2018 hat die Republik Österreich den Vorsitz der EU-Ratspräsidentschaft inne.

Zu den 15 Ministerkonferenzen und weiteren hochkarätig besetzten Tagungen und Konferenzen in Österreich werden neben den Staats- und Regierungschefs zahlreiche hochrangige politische Vertreter erwartet. Die Veranstaltungen werden hauptsächlich in Wien sowie vereinzelt in Graz, Salzburg, Linz, Innsbruck und Niederösterreich (Schloss Hof) stattfinden.

Es ist erfahrungsgemäß damit zu rechnen, dass gegen Veranstaltungen mobilisiert wird und Demonstrationen und Kundgebungen mit Teilnehmern aus dem internationalen Bereich stattfinden. Zentrale Protestargumente können dabei die Kapitalismus-Kritik und die allgemeine Skepsis zum Thema Europäische Union sein.

Auf Grund der vorliegenden Gefährdungseinschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung werden von den Sicherheitsbehörden erhöhte Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Aktualisierungen der Gefährdungseinschätzungen erfolgen zeitnah vor den jeweiligen Veranstaltungen.

Die umfangreichen sicherheitsbehördlichen Maßnahmen haben insbesondere den Schutz der Staatsgäste und ihrer Begleiter, die Bewältigung von Demonstrationen, die

Sicherung von Parallelveranstaltungen, die Vorbeugung und die Abwehr möglicher terroristisch motivierter gefährlicher Angriffe zum Ziel.

Die oben genannten besonderen sicherheitsbehördlichen Maßnahmen sind äußerst personalintensiv und von den Sicherheitsbehörden und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes neben den weiterhin zu gewährleistenden sicherheitsbehördlichen Aufgaben zu leisten.

Mit Beschluss vom 12. Juli 2016, Beschluss Protokoll Nr. 21, hat die Bundesregierung gemäß § 2 Abs. 5 des Wehrgesetzes beschlossen, das Bundesheer im Bereich der Landespolizeidirektion (LPD) Wien zur Bewachung von ausländischen Vertretungen in Wien und sonstigen besonders gefährdeten Objekten Assistenzkräfte des Bundesheeres heranzuziehen, damit die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der LPD Wien ihre Aufgaben in Zusammenhang mit der Bewältigung der Migrationsbewegung, unter anderem auch für andere Sicherheitsbehörden, erfüllen können. Dieser Assistenzeinsatz endet nunmehr am 30. Juni 2018, 24.00 Uhr.

Aufgrund der umfangreichen sicherheitsbehördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den zahlreichen in Wien stattfindenden Veranstaltungen anlässlich der EU-Präsidentschaft 2018 kann die Landespolizeidirektion Wien beginnend mit 1. Juli 2018 nicht mehr für die Unterstützung anderer Landespolizeidirektionen bei den temporären Kontrollen an den Binnengrenzen herangezogen werden. Im Hinblick auf den geänderten Sachverhalt ist der oben genannte Beschluss der Bundesregierung vom 12. Juli 2016 als Grundlage für den Assistenzeinsatz zur Botschaftsüberwachung zu erneuern. Die seit Juli 2016 andauernde Assistenzleistung wird formal per 30. Juni 2018 beendet.

Da mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen der Sicherheitsbehörden alleine die zusätzlichen Aufgaben anlässlich der EU-Präsidentschaft nicht bewältigt werden können, ist es erforderlich, die Assistenzleistung des Bundesheeres zur Unterstützung der Landespolizeidirektion Wien bei der Überwachung von ausländischen Vertretungen und sonstigen gefährdeten Objekten, analog zur Assistenzleistung bis zum 30. Juni 2018, für die Dauer der österreichischen EU-Präsidentschaft zwischen 1. Juli und 31. Dezember 2018 im Ausmaß von mehr als 100 Assistenzsoldaten weiter heranzuziehen.

Der mit der Überwachung von ausländischen Vertretungen im Zuge der EU Ratspräsidentschaft verbundene Mehraufwand von bis zu € 2,7 Mio findet im aktuellen BFG 2018 des BMLV keine Bedeckung, weshalb dieser einmalig für das Jahr 2018 durch

Umschichtung aus den Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt wird. Festgehalten wird, dass bei einer allfälligen Verlängerung der Botschaftsüberwachung die Bedeckung aus dem aktuell geltenden BFRG/BFG des BMI erfolgt.

Wir stellen daher, im Einvernehmen, den

A n t r a g

die Bundesregierung möge

1. den vorliegenden Bericht zur Kenntnis nehmen und
2. gemäß § 2 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 die Heranziehung des Bundesheeres zur Assistenzleistung im oben angeführten Sinne beschließen.

Wien, am 20 Juni 2018

Herbert KICKL

Mario KUNASEK